

§ 1 Wertungssystem der Straftat – Handlung – Fahrlässigkeitsdelikt

Vertiefung zum Handlungsbegriff

Wie in → § 1 Rn. 23 ausgeführt, hat es in der Straflehre immer wieder Versuche gegeben, für den Begriff der Handlung nicht schon das Kriterium des beherrschbaren menschlichen Verhaltens (→ § 1 Rn. 20) genügen zu lassen, sondern den Begriff mit zusätzlichen Inhalten zu erfüllen. Neben einigen anderen Ansätzen (zu ihnen → § 1 Rn. 24 m. Fn. 20) haben vor allem der Handlungsbegriff der finalen Handlungslehre und der soziale Handlungsbegriff viel Beachtung gefunden. Da diese Begriffe auch Gegenstand mündlicher Prüfungsgespräche sein können, ist in die digitale Ergänzung des § 1 des Buches auch eine kurze Skizze zu diesen Begriffen, ihrem Hintergrund und ihrer Problematik (insbesondere als erstem Prüfungsfilter bei rechtspraktischen Prüfungen) aufgenommen.

1. Der finale Handlungsbegriff

Der finale Handlungsbegriff ist aus der Kritik am kausalen Handlungsbegriff entstanden, der nach den Vertretern der finalen Handlungslehre das eigentlich Wesentliche des menschlichen Handelns nicht hinreichend beschreibt. Eine Handlung bilde ein Verhalten nicht schon dann, wenn es nur beherrschbar ist. Die Handlung sei – in Anlehnung an philosophische und anthropologische Einsichten – als zweckbezogenes, gesteuertes Verhalten zu verstehen. Eine Handlung sei dadurch gekennzeichnet, dass der Mensch, der sich Ziele setzen und die zu ihrer Verwirklichung geeigneten Mittel auswählen könne, zur Erreichung der von ihm gewählten Ziele bestimmte Mittel einsetzt. Handlung sei dabei das Verhalten freilich nicht nur insoweit, als es sich bei ihm um den Einsatz des Mittels zur Zielerreichung handele. In den **Finalnexus**, der die Reichweite der Handlung bestimmen soll, fallen nach dem Handlungsbegriff der finalen Handlungslehre auch Nebenfolgen, mit denen der Täter rechnet; sie sind Teil seines Verwirklichungswillens und damit wie das gewollte Verhalten und das erreichte Ziel Teil der Handlung. Dagegen fallen solche Folgen, an die eine Person noch nicht einmal gedacht hat, aus dem Finalnexus heraus. Hat zB der Schießende bei der Abgabe eines Schusses damit gerechnet, dass der Schuss eine bestimmte Person tödlich treffen könnte, und ist es dazu gekommen, so ist das Verhalten einschließlich des eingetretenen Erfolgs eine Tötungshandlung, nicht aber, wenn sich der Schuss beim Hantieren mit der Pistole versehentlich gelöst hat.¹

Der finale Handlungsbegriff ist für die Vertreter dieses Begriffs der Schlüssel für die Beantwortung einer Reihe praktisch bedeutsamer Fragen.² So soll sich bereits aus dem Handlungsbegriff die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit ergeben

1 Vgl. zum Vorstehenden insbesondere *Welzel StrafR* 30 ff., 33 ff.

2 S. auch dazu *Welzel StrafR* 34 f., 68 f., 168 f. mwN; *Arm. Kaufmann FS Welzel*, 1974, 393 ff.

(Vorsatz bestehe nur hinsichtlich solcher Nebenfolgen, die noch in den Finalnexus fallen), desgleichen die Zugehörigkeit des Vorsatzes zum Tatbestand (der die Handlung als Kern enthält und damit durch den Finalnexus und den mit diesem angeblich identischen Vorsatz charakterisiert wird) oder die richtige Behandlung des Verbotsirrtums und des Erlaubnistatbestandsirrtums (diese sollen für den Vorsatz unerheblich sein, da die finale Verwirklichung des im Tatbestand umschriebenen Geschehens durch solche Irrtümer nicht berührt werde).

- 4 Ob diese Versuche der finalen Handlungslehre, bestimmte Sachfragen durch den Rückgriff auf den Handlungsbegriff zu lösen, tragfähig sind, erscheint zweifelhaft und wird heute überwiegend (und mit Recht) verneint. Die richtige Grenzziehung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit und die zutreffende Lösung gewisser Irrtumskonstellationen ergeben sich nicht einfach aus einem (an Philosophie und Anthropologie angelehnten) vorgegebenen Handlungsbegriff, sondern fordern eigenständige rechtliche Wertungen (zB zum Wesen des Vorsatzes und dem Hintergrund der Vorsatzbestrafung).³ Unabhängig davon ist der finale Handlungsbegriff aber jedenfalls bei der in der praktischen Rechtsanwendung und in Prüfungsarbeiten interessierenden allerersten Abgrenzung des für das Strafrecht überhaupt in Betracht kommenden und des insoweit ausscheidenden Verhaltens ein mehr in die Irre führender als ein hilfreicher Begriff. Denn nimmt man ihn ernst, so droht nichtfinales Verhalten (insbesondere die versehentliche Herbeiführung von Folgen) aus dem Strafrecht herauszufallen, solange man daran festhält, dass Straftat nur ein solches Verhalten ist, das die Qualität einer Handlung hat. Wenn die Vertreter der finalen Handlungslehre diese Konsequenz nicht ziehen, zeigt das, dass sie für die Frage der strafrechtlichen Relevanz von Verhalten in Wahrheit nicht von ihrem Handlungsbegriff, sondern (wie die hM auch) letztlich vom Kriterium der Beherrschbarkeit ausgehen.

2. Der soziale Handlungsbegriff

- 5 Erklärtes Ziel des sozialen Handlungsbegriffs ist es, den Begriff der Handlung so zu fassen, dass er das Charakteristische der im Strafrecht erfassten menschlichen Verhaltensweisen zum Ausdruck bringt. Dieses liege nicht in ontologischen Kriterien wie der Finalität des Verhaltens (die zB das fahrlässige Verhalten auszuscheiden droht) oder der kausalen Veränderung der Außenwelt durch beherrschbares Verhalten (denn damit wäre die Unterlassung nicht zu fassen). Charakteristisch sei vielmehr ein übergeordnetes wertendes Kriterium: das der **sozialen Relevanz** des beherrschbaren Verhaltens.⁴
- 6 Richtig daran ist, dass der weite Begriff der sozialen Relevanz geeignet ist, alle Formen der strafrechtlich erfassten Verhaltensweisen aufzunehmen – kausal wirkendes Begehen wie bloßes Unterlassen, finales und nichtfinales Verhalten. Richtig ist auch, dass das Strafrecht sich nur mit sozial relevantem Verhalten befasst. Freilich ist damit das Wesen des *strafrechtlich* erfassten Verhaltens noch nicht spezifisch genug gekennzeichnet; denn auch in anderen Rechtsmaterien geht es regelmäßig um sozial relevan-

3 So auch SK-StGB/Rudolphi, 6. Aufl. 1997, Vor § 1 Rn. 30 f.; SK-StGB/Jäger Vor § 1 Rn. 47; ergänzend auch noch → § 3 Rn. 23 ff., 83 ff. und → § 5 Rn. 109 ff., 112 ff.

4 S. dazu statt vieler Jescheck/Weigend StrafR AT 223 f.; Vertiefung bei Eb. Schmidt FS Engisch, 1969, 339 ff.

Vertiefung zum Handlungsbegriff

tes Verhalten. Unabhängig von dieser noch zu unspezifischen Kennzeichnung des gerade vom Strafrecht erfassten Verhaltens ist der soziale Handlungsbegriff mit der Betonung der sozialen Relevanz des (beherrschbaren) Verhaltens aber jedenfalls als allererster Prüfungsfilter nicht geeignet. Denn welche Verhaltensweisen sozial so relevant sind, dass sie Strafe zur Folge haben, besagen (erst und allein) die gesetzlichen Tatbestände. Für eine Reflexion über die soziale Relevanz des Verhaltens im Kontext der Handlung besteht somit kein Bedürfnis. Damit bleibt es dabei: *Der Begriff der Handlung, der unabhängig von den Einzelanforderungen der Tatbestände darüber entscheidet, ob ein bestimmtes Verhalten überhaupt strafrechtlich relevant ist, ist durch das Moment der Beherrschbarkeit des Verhaltens hinreichend gekennzeichnet.*